

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MiRO **Mineraloelraffinerie Oberrhein GmbH & Co. KG, Karlsruhe**

Gültig ab dem 01.01.2004

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Inanspruchnahme und Ausführung von Werkleistungen (Bauleistungen), Warenlieferungen sowie die Inanspruchnahme und Ausführung von unkörperlichen Arbeitserzeugnissen.
- 1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers bzw. Lieferanten (Lieferungs- und Verkaufsbedingungen) gelten nur dann, wenn MiRO diese schriftlich anerkannt hat. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen MiRO und dem Auftragnehmer bzw. Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.4 Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.5 Für den Fall, dass bei Vertragsschluss laufende Geschäftsbeziehungen zwischen MiRO und dem Auftragnehmer bzw. Lieferanten bestehen oder geplant sind, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte.

2. Angebotsabgabe/Ausschreibung

- 2.1 Kostenvoranschläge, Baustellenbesichtigungen, Anfertigungen, zeichnerische Unterlagen, Berechnungen sowie sonstige Bemühungen im Zusammenhang mit der Angebotsausarbeitung sind für MiRO kostenlos und unverbindlich.
- 2.2 Der Anbieter hat sich im Angebot in Bezug auf Art, Güte, Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage und Ausschreibung zu halten und im Falle von Abweichungen hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Der Anbieter ist dazu aufgefordert, seines Erachtens technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösungen als Alternativen anzubieten. Derartige Alternativen sind besonders kenntlich zu machen.
- 2.3 Der Anbieter hat die im Zusammenhang mit der Anfrage oder der Ausschreibung seitens MiRO überlassenen Unterlagen vor Abgabe des Angebotes auf Unstimmig- und Unrichtigkeiten hin zu überprüfen. Auf entdeckte oder vermutete Mängel dieser Unterlagen oder auch Abweichungen von den örtlichen Verhältnissen hat der Anbieter vor Abgabe des Angebotes hinzuweisen.
- 2.4 Im Fall von bauseits zu erbringenden Leistungen obliegt es dem Bieter, sich vor Angebotsabgabe über Art und Lage der Baustelle sowie über die Bodenverhältnisse und die Wasser- und Stromanschlussmöglichkeiten für Baumaschinen usw. zu unterrichten. Er hat ferner zu prüfen, ob die Arbeiten ohne verteuernde Umstände (z. B. erschwerte Zufahrt zum Baugelände, vorhandene Kabel- und Rohrleitungen) ausgeführt werden können, sämtliche Arbeiten in der Leistungsbeschreibung erfasst sind und die angegebenen Mengen ausreichen, um die beschriebenen Leistungen in vollem Umfang zu erbringen. Die nach sorgfältiger Prüfung erkennbaren verteuernenden Umstände sind, ebenso wie eventuell nicht erfasste Arbeiten oder nicht ausreichende Massen, im vollen Umfang zu erbringen. Die nach sorgfältiger Prüfung erkennbaren verteuernenden Umstände sind ebenso wie eventuell nicht erfasste Arbeiten oder nicht ausreichende Massen gesondert als Zusatzposition im Angebot aufzuführen. Nach Erteilung eines Auftrages werden zusätzliche Forderungen hierfür nicht mehr anerkannt. Der Auftragnehmer kann sich auch nicht darauf berufen, die oben erwähnten Umstände nicht gekannt zu haben.
- 2.5 Mögliche Subunternehmer sind bereits im Angebot zu nennen. Außerdem sind Angaben über den auf die Subunternehmer voraussichtlich entfallenen Leistungsumfang im Angebot zu machen. Im Übrigen richtet sich der Einsatz von Subunternehmern nach Ziffer 6.

3. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit ausreichenden Deckungssummen abzuschließen bzw. zu unterhalten, die alle sich aus dem Auftrag ergebenden versicherbaren Haftungsrisiken deckt. In den Versicherungsschutz ist auch die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen einzubeziehen, deren sich der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Auftrages bedient. Die Versicherungspolice sind MiRO spätestens mit Abgabe des Angebotes nachzuweisen.

Die Haftpflichtversicherungen sind mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen aufrechtzuerhalten.

4. Auftragserteilungen und Auftragsinhalt

- 4.1 Der Vertrag kommt mit schriftlicher Annahme des Angebots durch MiRO (Auftragserteilung) zustande. Der Eingang des schriftlichen Auftrages von MiRO ist auf dem beigelegten Formular binnen zehn Arbeitstagen vom Auftragnehmer zu bestätigen.
- 4.2 Bestandteile des Vertrages sind in der folgend aufgeführten Reihenfolge:
 - der Auftrag einschließlich dieser Geschäftsbedingungen;
 - die dem Auftrag und der Ausschreibung zugrundeliegenden Unterlagen;
 - die allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie DIN-Normen etc.;
 - die allgemein geltenden gesetzlichen Schutzvorschriften.
- 4.3 MiRO ist berechtigt, den Auftragsumfang nachträglich einzuschränken, zu erweitern oder sonst zu ändern. Nach Mitteilung einer solchen Änderung hat der Auftragnehmer unverzüglich ein neues Angebot abzugeben, welches die Änderung berücksichtigt. Über hierdurch entstehende Mehr- oder Minderkosten ist vor Durchführung der jeweiligen Änderung eine Vereinbarung zu treffen. Soweit der Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt einen nachweisbaren Schaden, der durch die Auftragsänderung bedingt und insoweit von MiRO zu vertreten ist, erlangt, wird dieser ersetzt.
- 4.4 Bei einer voraussichtlichen Überschreitung des gesamten Auftragswertes von mehr als zehn Prozent hat der Auftragnehmer unverzüglich einen Nachtragsauftrag anzufordern.
- 4.5 Im Auftrag – insbesondere in der Leistungsbeschreibung – genannte Positionen und Massen sind Werte aufgrund der zur Zeit der Auftragserteilung bekannten Verhältnisse. Fortfall sowie Minderungen einzelner Positionen berechtigen nicht zu einer Änderung der Einheitspreise. Gleiches gilt bei Erweiterung oder Erhöhung einzelner Positionen.
- 4.6 Die Vergütung von Warte- und Ausfallzeiten bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen MiRO und dem Auftragnehmer.
- 4.7 Alle vom Auftragnehmer für die Durchführung der Lieferung/Leistung anzufertigenden Berechnungen und Datenblätter gehen mit der Bezahlung der Lieferung- und Leistungsrechnung in das Eigentum von MiRO über und dürfen von MiRO oder ihren Beauftragten für Umbau, Instandhaltung, Reparaturen sowie Ersatzlieferung kostenlos benutzt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MiRO **Mineraloelraffinerie Oberrhein GmbH & Co. KG, Karlsruhe**

Gültig ab dem 01.01.2004

5. Arbeitsausführung

- 5.1 Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten in eigener Regie und Verantwortung aus und stellt für seinen Arbeitsbereich das verantwortliche Aufsichtspersonal. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte die Betriebsordnung und Sicherheitsvorschriften sowie die entsprechenden MiRO-Werknormen und Montage-Durchführungsvorschriften der MiRO einhalten. Abweichungen davon bedürfen einer schriftlichen Änderungsanzeige und der schriftlichen Zustimmung durch MiRO. Der Auftragnehmer hat ferner bei der Ausführung der Arbeiten sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften, Bestimmungen, Auflagen und technischen Normen zu beachten sowie den Auftrag unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, gesetzlicher und behördlicher Vorschriften auszuführen.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen beabsichtigten Gefahrstoffeinsatz vor der Anwendung anzuzeigen.
- 5.3 Für alle Arbeiten, insbesondere solche mit Feuer, offener Flamme, Schneiden, Schweißen, Nieten o. ä., Benutzung von Diesel- und Benzinmotoren sowie den Gebrauch von elektrischen Motoren, ist eine besondere Arbeitsgenehmigung und Befahrgenehmigung von MiRO einzuholen, in der auch der vorgesehene Arbeitsplatz zugewiesen wird.
- 5.4 Fahrzeuge dürfen nur auf den vorgeschriebenen Abstellplätzen geparkt werden. Das Parken geschieht auf eigene Gefahr.
- 5.5 Den bei der Durchführung des Auftrages beschäftigten Arbeitskräften ist das Betreten und der Aufenthalt in anderen als der für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Räumen und Betriebsabteilungen untersagt.
- 5.6 Sämtliche Arbeiten auf der Baustelle sind so durchzuführen, dass Störungen des Betriebes ausgeschlossen sind. Sind zur Entgegennahme von Waren oder Leistungen besondere Vorrichtungen oder Vorkehrungen erforderlich, ist dies MiRO rechtzeitig vorher in schriftlicher Form anzukündigen.
- 5.7 Sämtliche Arbeiten einschließlich Baustelleneinrichtung und Räumung sind von geeigneten Fachkräften auszuführen. Der Auftragnehmer hat den Arbeitsplatz während der Arbeiten sauber zu halten, täglich nach Arbeitsschluss aufzuräumen und nach Beendigung der Arbeiten sauber und aufgeräumt zu verlassen. Bei Nichtbeachtung ist MiRO berechtigt, Aufräumungsarbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen. Die Sicherung der Baustelle gegen unbefugtes Betreten ist gleichfalls Angelegenheit des Auftragnehmers.
- 5.8 MiRO ist jederzeit zur Überprüfung der Leistungen und Termine der Zutritt zur Baustelle, zu den Werkstätten und den Büros des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen zu gestatten.
- 5.9 Alle für die Ausführung zur Verwendung kommenden Zeichnungen, Berechnungen usw. müssen – unabhängig von deren Herkunft – vor Beginn der Ausführung von MiRO oder deren Beauftragten freigegeben werden. Diese Freigabe entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner ausschließlichen Verantwortung.
- 5.10 Soweit im Rahmen des Auftrages die Einholung behördlicher Genehmigungen, Abnahmen und Prüfungen erforderlich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Genehmigungen, Abnahmen oder Prüfungen auf seine Kosten herbeizuführen. Ist MiRO aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, die Genehmigungen, Abnahmen oder Prüfungen für das Betreiben und Benutzen des gelieferten Werkes selbst zu beantragen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf seine Kosten MiRO die für den Genehmigungsantrag, bzw. die Abnahmen oder Prüfungen notwendigen Unterlagen in behördengerechter Ausführung zur Verfügung zu stellen und bei den notwendigen behördlichen Schritten im Rahmen des Auftrages behilflich zu sein.

6. Subunternehmer, Arbeitsgemeinschaften

- 6.1 Ohne vorherige Zustimmung des MiRO-Einkaufs ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Arbeiten teilweise oder ganz von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder in Arbeitsgemeinschaft mit anderen Unternehmen auszuführen.
- 6.2 Die Zustimmung von MiRO zu einer Weitergabe von Arbeiten entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung und Gewährleistung für den ihm erteilten Gesamtauftrag. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der ausführende Subunternehmer in vollem Umfang, insbesondere hinsichtlich Sicherheitsleistung und Qualität, den MiRO-Anforderungen genügt.
- 6.3 Der Einsatz von Subunternehmen zur Abdeckung von Spitzenbedarf ist nur erlaubt, wenn der Auftragnehmer über ein SCC bzw. MiRO-Sicherheitszertifikat verfügt.
- 6.4 Für Aufträge, die an Arbeitsgemeinschaften vergeben werden, haften die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft als Gesamtschuldner. Sie sind auch Gesamtgläubiger.
- 6.5 Ziffer 2.5 ist zu beachten.

7. Lieferungen

- 7.1 Bei Versand sind die einschlägigen Vorschriften des gewählten Transportträgers zu beachten und die für MiRO günstigsten Verfrachtungsmöglichkeiten zu wählen, soweit die Beförderungsweise nicht individualvertraglich oder durch sonstige Bestimmungen vorgeschrieben ist. Für jede einzelne Sendung jeder Bestellung hat der Auftragnehmer, unabhängig von der Art des Versands und der Rechnungserteilung, spätestens am Tage des Abganges der Ware eine ausführliche Versandanzeige an MiRO abzusenden.
- 7.2 Versandanzeigen, Frachtbriefe, Paketaufschriften, Aufklebe- und Anhängerzettel bei Stückgütern, Waggonklebezettel und Rechnungen müssen MiRO-Bestellnummer und Bestelldatum aufweisen. In den Versandanzeigen und Rechnungen ist darüber hinaus unbedingt der Versandvermerk des Auftrages anzugeben.
- 7.3 Die durch die Außerachtlassung dieser Vorschriften entstehenden Wagenstandsgelder und sonstige Kosten fallen dem Auftragnehmer zur Last. Bei Weitergabe der Bestellung haftet der Auftragnehmer für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten. Diese haben ihren Auftraggeber in allen Schriftstücken namhaft zu machen.
- 7.4 Alle Waren sind derart zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die auf eine unsachgemäße Verpackung zurückzuführen sind. Falls die Verpackung besonders berechnet wird, sind die Kosten hierfür gesondert in Angebot und Rechnung aufzuführen. Die Berechnung hat zu Selbstkosten zu erfolgen. Bei frachtfreier Rücksendung sind MiRO zwei Drittel des Rechnungsbetrages der Verpackung gutzuschreiben.
- 7.5 Die Lieferung hat, wenn nicht anders vereinbart wurde, bei LKW-Sendungen frei Werk und bei Bahnsendungen frei Empfangsstation zu erfolgen. Der Auftragnehmer trägt in diesem Fall das Transportrisiko. Etwaige Versicherungskosten sind gesondert auszuweisen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MiRO
Mineraloelraffinerie Oberrhein GmbH & Co. KG, Karlsruhe

Gültig ab dem 01.01.2004

8. Haftung

- 8.1 MiRO haftet nicht für Beschädigung oder Verlust von auf die Baustelle verbrachten Geräten, Maschinen, Gerüsten, Werkzeugen, Materialien usw.
- 8.2 Erleiden der Auftragnehmer, dessen Subunternehmer oder einer ihrer Arbeitskräfte oder sonstige Beauftragte auf dem MiRO-Gelände oder in MiRO-Betriebsräumen Schäden, so ist MiRO nur im Falle nachgewiesenen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zum Schadensersatz verpflichtet. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesen Fällen haftet MiRO nach den gesetzlichen Vorschriften.
Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden oder wegen Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird.

9. Liefertermine

- 9.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.
- 9.2 Der Auftragnehmer / Lieferant ist verpflichtet, MiRO unverzüglich über erkennbare Terminverzögerungen und die die Terminverzögerung verursachenden Umstände schriftlich in Kenntnis zu setzen. Im Falle des Lieferverzuges stehen MiRO die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist MiRO berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangt MiRO Schadensersatz, verbleibt dem Auftragnehmer das Recht, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 9.3 Wurde individualvertraglich eine Vertragsstrafe vereinbart, so gilt sie lediglich als Mindestbetrag des geltend gemachten Schadens. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, wie Rücktritt oder die Geltendmachung eines weiteren Schadens sind nicht ausgeschlossen (nach Ziff.9.2). MiRO ist berechtigt, eine individualvertraglich vereinbarte Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. MiRO verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung gegenüber dem Auftragnehmer / Lieferanten zu erklären.

10. Abnahme

- 10.1 Die Abnahme der Leistung durch MiRO erfolgt mangels besonderer Vereinbarung in einem besonderen Abnahmetermin binnen einer Frist von 30 Werktagen, nachdem der Auftragnehmer schriftlich die Fertigstellung gemeldet und die Abnahme beantragt hat.
Voraussetzungen der Abnahme sind:
- das Fehlen wesentlicher Mängel. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.
 - das Vorliegen sämtlicher vertraglich geforderter Unterlagen wie Bescheinigungen, Zeichnungen, Bedienungsanleitungen, Ersatzteillisten, Revisionspläne und Stücklisten;
 - das Vorliegen sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen in der in Ziffer 5.10 beschriebenen Form.
 - sofern vereinbart der erfolgreiche Abschluss des Probetriebes. Die probeweise Inbetriebnahme des gelieferten Werkes oder von Teilen desselben gilt nicht als Abnahme.
- 10.2 Form und Wirkung der Abnahme: Die Abnahme ist in einem gemeinsam vom Auftragnehmer und MiRO zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll festzuhalten.
- 10.3 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf MiRO über.

11. Abrechnung

- 11.1 Jeder Auftrag ist einzeln und prüfbar abzurechnen. Rechnungen sind unter Angabe der Auftragsnummer sowie sonstiger in der Auftragserteilung ausgewiesener besonderer Auftragskennzeichen zu erteilen. Die vom Auftragnehmer abzuführende Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Ist ein Umsatz nicht umsatzsteuerpflichtig, so ist dies besonders zu vermerken.
- 11.2 Der Rechnung müssen prüffähige Unterlagen über die erbrachte Lieferung und Leistung beigelegt sein. Zu den prüffähigen Unterlagen zählen neben den Aufmassblättern, Aufmassskizzen, Massenberechnungen, Stundennachweisen auch die in Ziffer 10 genannten vertraglich vereinbarten Unterlagen. Zahlungsverzögerungen, die durch das Fehlen der vorgenannten Unterlagen eintreten, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 11.3 Die Abrechnung der Massen erfolgt zu den Einheitspreisen nach gemeinsam anerkanntem Aufmaß, sofern nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- 11.4 Bei vereinbarten Stundenlohnarbeiten sind die Stunden- und Materialnachweise täglich den Beauftragten von MiRO zur Bestätigung vorzulegen; eine Ausfertigung ist mit der Schlussrechnung einzureichen. Nicht schriftlich oder elektronisch anerkannte Nachweise werden nicht vergütet.

12. Zahlung

- 12.1 Zahlungen erfolgen zu den in der Auftragserteilung vereinbarten Bedingungen. Wurde keine individualvertragliche Zahlungsregelung getroffen, zahlt MiRO die Rechnung innerhalb von 30 Tagen netto nach Eingang der Schlussrechnung bei MiRO.
- 12.2. Voraussetzung der Zahlung ist:
- eine ordnungsgemäße Abrechnung nach Ziffer 11.
 - eine ordnungsgemäß durchgeführte und vorbehaltlos bestätigte Abnahme nach Ziffer 10.
- 12.3 Anzahlungen bzw. Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn dies im Auftrag besonders vereinbart worden ist. Voraussetzung für Abschlagszahlungen ist die Vorlage einer prüffähigen Zwischenrechnung gemäß Ziffer 11.2 entsprechend dem Baufortschritt bis zu dem vereinbarten Prozentsatz des Wertes der vertragsgemäß ausgeführten Leistung. Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers und gelten nicht als Abnahme.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MiRO
Mineraloelraffinerie Oberrhein GmbH & Co. KG, Karlsruhe

Gültig ab dem 01.01.2004

- 12.4 Mit der Abschlagszahlung geht keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß einher. Mit der Abschlagszahlung ist auch keine Abnahme verbunden.
- 13. Abtretung, Verpfändung**
Abtretungen der Forderungen gegenüber MiRO ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens MiRO sind unzulässig. Gleiches gilt für die Einziehung der Forderung durch Dritte. Dies gilt nicht bei wirksamer Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes durch den Lieferanten.
- 14. Mängelhaftung**
14.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen MiRO ungekürzt zu. In jedem Fall ist MiRO berechtigt, nach Wahl von MiRO Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt Leistung bleibt unberührt.
Die Verjährungsfrist beträgt bei Bauwerken 5 Jahre, bei beweglichen Sachen zwei Jahre, bei unkörperlichen Arbeitserzeugnissen gilt die gesetzliche regelmäßige Verjährungsfrist. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
14.2 MiRO ist berechtigt, Mängel ohne vorherige Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
14.3 Für im Rahmen der Gewährleistung ersetzte oder ausgebesserte Teile beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.
- 15. Schutzrechte**
15.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass durch die Ausführung des Auftrages, einschließlich Abgabe des Angebotes, Lieferung und Benutzung der Leistungen keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte und Patente Dritter, verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt MiRO in vollem Umfang frei.
15.2 Wird MiRO von einem Dritten wegen Verletzung von Rechten nach Ziffer 15.1 in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, MiRO auf erstes Anfordern in vollem Umfang von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung bezieht sich auch auf sämtliche Aufwendungen, die MiRO durch die Inanspruchnahme des Dritten entstehen.
15.3 § 438 Abs.1 Nr. 3 BGB wird im Hinblick auf Rechtsmängel ausgeschlossen. Es gilt für diese Ansprüche die regelmäßige Verjährung nach §§ 195, 199 BGB.
- 16. Eigentum von Auftragsunterlagen/Geheimhaltungspflicht**
Alle Angaben, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen, die dem Anbieter im Rahmen der Ausschreibung bzw. Anfrage sowie dem Auftragnehmer für die Herstellung des Liefergegenstände bzw. die Erbringung seiner Leistung überlassen werden, bleiben Eigentum von MiRO und sind strikt geheim zu halten. Sie dürfen vom Auftragnehmer nicht für fremde Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen MiRO nebst sämtlicher Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Ausführung der Lieferung/Leistung, so hat der Auftragnehmer die Unterlagen ohne Aufforderung dem Besteller zurückzugeben. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Durchführung dieses Vertrages fort. Sie erlischt, wenn das in den in Satz 1 genannte Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 17. Revision/Audit**
Der Auftragnehmer gewährt MiRO die Möglichkeit, in die MiRO betreffenden, wichtigen Unterlagen des Auftragnehmers Einsicht zu nehmen. Andere gesetzliche Rechte von MiRO bleiben unberührt. Dieses Recht ist beschränkt auf autorisierte Mitarbeiter der MiRO. Entsprechend den Geschäftsgrundsätzen der MiRO verpflichteten sich diese Revisoren, alle nicht zu ihrem Prüfauftrag gehörenden Informationen, die sie bei der Durchführung der Revision erlangen, weder innerhalb noch außerhalb der MiRO-Organisation weiterzugeben.
- 18. Rücktritt, Lösung vom Vertrag**
MiRO stehen die gesetzlichen ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsgründe zu. MiRO ist zudem berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 19. Teilnichtigkeit, Verbindlichkeit der übrigen Vorschriften**
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Klausel gelten die insoweit maßgeblichen Vorschriften des BGB (dispositives Recht). Etwaige Lücken werden im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung geschlossen.
- 20. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht**
20.1 Ist der Auftragnehmer/Anbieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist der Gerichtsstand Karlsruhe. MiRO ist jedoch berechtigt, den Lieferanten/Auftragnehmer/Anbieter auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.
20.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von MiRO.
20.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.